



Auslandsbestechung

Ein Arbeitspapier

Stand 26. September 2007

Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Submissionsbetrug oder andere Formen der Korruption im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr sind ein weit verbreiteter und daher sehr ernst zu nehmender Faktor der rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Realität.

Während es wegen Bestechung und Bestechlichkeit im Inland schon seit Mitte der 80er Jahre einige große Korruptionsprozesse in Deutschland gegeben hat, hat das im Februar 1999 gesetzlich eingeführte (und im August 2002 ausgeweitete) Verbot der Auslandsbestechung bisher nur zu wenigen Verurteilungen geführt. Der seit November 2006 publik gewordene weit verzweigte Korruptionsskandal bei der Siemens AG, die Personalwechsel selbst an der Spitze des Aufsichtsrats und des Vorstands, die Ermittlungsaktivitäten auch von US-Seite, die dadurch notwendig gewordenen massiven Ausgaben für interne Ermittler und Berater und die Wahrscheinlichkeit hoher Bußgelder zu Lasten von Siemens haben offensichtlich eine Schockwelle in den Vorstandsetagen deutscher Unternehmen ausgelöst. Ein systematisches und umfassendes Risiko-Management muss nun endlich Eingang in die gelebte Unternehmenskultur deutscher Unternehmen finden. Der Weg dorthin (durch die Einführung von angemessenen Unternehmensleitsätzen und Verhaltensregeln sowie von wirksamen Überwachungs- und Compliance - Strukturen) ist von Transparency International anderweitig beschrieben worden. Dieses Arbeitspapier befasst sich insbesondere mit Aspekten der Auslandsbestechung.

1. Warum ist die Auslandsbestechung so besonders schwer zu fassen und strafrechtlich zu verfolgen?

- In der Wirtschaft hat sich bisher hartnäckig die Meinung gehalten, 'In manchen Ländern muss man bestechen, wenn man überhaupt Geschäfte machen und seine Arbeitsplätze erhalten will'. Es fehlt an Unrechtsbewusstsein und glaubwürdiger Unternehmenskultur.
- Führungsleitlinien mit „Null-Toleranz“-Forderungen gegen Bestechung und andere Formen der Korruption werden in kritischen Bereichen wie z.B. Einkauf und Verkauf in Schwellen- und Entwicklungsländern nicht wirklich integriert und durchgesetzt. Es herrscht häufig ein „Geist der Doppelmoral“, der korrupte Handlungsweisen toleriert und Mitarbeiter solange schützt wie das korruptionsbehaftete Geschäft unentdeckt bleibt.
- Der durch Auslandsbestechung irgendwo in der Welt entstandene Schaden wird in Deutschland, auch dem bestechenden Unternehmen selbst, wenig bewusst.
- Fälle von Auslandsbestechung, bei denen deutsche Unternehmen, sei es direkt durch ihre deutsche Geschäftsleitung oder mittelbar durch ihre in- oder ausländischen Mitarbeiter, durch Agenten oder Tochterunternehmen ausländische Ämter oder Privatunternehmen bestochen haben, führen seltener zu strafrechtlichen Ermittlungen und werden deshalb auch seltener in den Medien kommentiert. Sie werden öffentlich also kaum bemerkt.
- Bei der Auslandsbestechung ist das Risiko der Täter, entdeckt und verfolgt zu werden, vermutlich noch geringer als im Inland. Denn es gibt keine Gewähr für die Übermittlung ausländischer Untersuchungsergebnisse an die inländischen Ermittlungsbehörden. Eine effiziente Zusammenarbeit von deutschen und ausländischen Staatsanwaltschaften scheitert oft an fehlenden Mitteln sowie an Rechts-, Sprach- und Kulturbarrieren.
- Häufig entstehen Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Ermittlung und Beweisführung. Informationen und Prozess-robuste Aussagen ausländischer Zeugen sind oft nur im Weg der internationalen Rechtshilfe beizubringen, die - vor allem mit Nicht-EU Staaten - komplex und zeitaufwändig ist.
- Daraus resultiert nicht selten die Präferenz der Ermittlungsbehörden, ihre begrenzten Ressourcen auf leichter zu ermittelnde nationale Bestechungsfälle anzusetzen.
- Hinweise auf das aktuelle Korruptionsverhalten der Exportfirmen aus Deutschland und 29 weiteren Industrieländern in 125 Empfängerländern gibt der 2006 neu aufgelegte *Bribe Payers Index* von Transparency International¹. Hier erscheint der Exportweltmeister Deutschland auf Platz sieben mit einem Scorewert von 7.34 auf einer Skala von 10.0 bis 0.0. Das ist scheinbar gut, aber richtig gelesen - Deutschlands Wert liegt in deutlichem Abstand zum Idealwert 10 und nur 3 Punkte über dem Schlusslicht Indien - zeigt dieses Ergebnis, dass Bestechung durch deutsche Firmen im Ausland sektoral und regional eine weit größere Rolle spielt, als dies den deutschen Ermittlungsbehörden und der Öffentlichkeit bewusst ist.

¹ Weitere Informationen sind zu finden unter www.transparency.org oder www.transparency.de

2. Wie geschieht Auslandsbestechung?

Zunächst einmal in der Weise, dass (i) ein Exporteur/Verkäufer dem Regierungsbeamten/Kunden/Einkäufer eine Bestechungszahlung oder andere Vorteile dafür anbietet, dass er den Kauf- oder Bau-Auftrag erteilt, oder dass (ii) ein Regierungsbeamter im Importland/Einkäufer von dem Verkäufer einer Ware oder Dienstleistung eine Bestechungszahlung verlangt, ohne die er den Auftrag nicht erteilen (oder den Bestecher in die Short List aufnehmen, etc) würde.

Auslandsgeschäfte benötigen bzw. nutzen häufig Vermittler. Auf beiden Seiten können Berater, technische Sachverständige, Ingenieurbüros oder alle Arten von Mittelspersonen und Agenten von der deutschen Muttergesellschaft oder einem ausländischen Tochterunternehmen mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Abwicklung von Geschäften beauftragt sein. Sie können Entscheidungen maßgeblich beeinflussen, und ihre Handlungen sind nicht ohne weiteres dem Auftraggeber zuzurechnen. Deshalb sind sie ein häufig genutztes Instrument, um illegale Geschäfte und Korruption zu vertuschen.

Folgende **Formen von Missbrauch und Verstößen** gegen gültige Vorschriften sind, neben direkten Bestechungsvereinbarungen zwischen Exporteur und Käufer, besonders häufig:

- "Beraterverträge", denen keine wirkliche Beratungsleistung zugrunde liegt;
- Verträge, deren Vergütung ("Provision") in keinem Verhältnis zu der vage angedeuteten geschuldeten Dienstleistung steht;
- "Agenten", deren wirklicher Auftrag nicht schriftlich festgelegt ist, weil sie den Exportauftrag offenbar unter allen Umständen und mit allen Mitteln (legalen wie illegalen) hereinholen sollen;
- Vergütungsregelungen, die über Treuhandschaften oder Nummernkonten in Steueroasen oder Ländern mit besonderem Bankkundengeheimnis abgewickelt werden;
- Kartellabsprachen in Ausschreibungsverfahren.

3. Was ist der Schaden von Auslandsbestechung?

Der durch Bestechung im Ausland entstehende Schaden ist sowohl materieller wie immaterieller Art. Er unterscheidet sich nicht prinzipiell von den Schäden, die durch Korruption im Inland entstehen. Allerdings geht es bei Auslandsgeschäften häufig um sehr hohe Vertragswerte und daher um entsprechend hohe Bestechungszahlungen, die häufig mit anderen strafbaren Handlungen (Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Untreue etc.) verbunden sein können.

Auslandsbestechung

- setzt den internationalen Wettbewerb auf der Basis von Qualität und Preis außer Kraft;
- gefährdet Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze der integer agierenden Wettbewerber;
- trägt dazu bei, dass häufig unzulängliche Qualität geliefert und auf Innovationsbemühungen verzichtet wird;

- kann überdimensionierte oder in anderer Weise unökonomische Investitionen begünstigen;
- nimmt nicht selten Umwelt- und Gesundheitsschäden billigend in Kauf;
- verursacht überhöhte Erwerbs- und Wartungskosten;
- verfestigt korrupte Systeme;
- beschädigt die Reputation des bestechenden Unternehmens und gefährdet seine internationale Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit, denn in vielen Ländern, mitunter durch internationale Geldgeber veranlasst, gibt es „Schwarze Listen“ oder Ausschluss-Zentralregister, die bestechende Unternehmen für eine bestimmte Zeit von öffentlichen Aufträgen ausschließen;
- setzt die für das Unternehmen handelnden Mitarbeiter dem Risiko der Strafverfolgung aus und das Unternehmen selbst Schadensersatzansprüchen seitens der Abnehmer und der Mitbewerber;
- stellt die Wirksamkeit internationaler Verpflichtungen, nationaler Gesetze und der Strafverfolgung und damit das Image des Wirtschaftsstandorts Deutschland in Frage;
- verschärft das „Gefangenendilemma“: Man meint, bestechen zu müssen, weil die anderen es auch tun; so kommt es zu einer von den Industrieländern ausgehenden, weltweit spürbaren Werte-Erosion und Verwässerung von globalen „Spielregeln“ von OECD, UNO und WTO nach dem Motto: „Das machen doch alle“;
- führt dazu, dass der finanzielle Schaden bei Bestechung in ärmeren Ländern von den Ärmsten des Landes getragen wird, weil die durch Bestechung anfallenden erhöhten Geldmittel nicht mehr für soziale Investitionen oder für notwendige Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung stehen; und
- verteuert die gerade für die Armen essentiellen Dienstleistungen des Staates (Investitionskosten, ausbleibende Wartung).

4. Die gesetzlichen Grundlagen für die Verfolgung von Auslandsbestechung

Die **Bestechung von Amtsträgern** ist im Strafgesetzbuch geregelt. Nach § 334 StGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer

„einem Amtsträger (oder) einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten ... einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde.“

Entsprechendes gilt – mit teilweise höherem Strafraumen - für die Bestechung von Richtern und Schiedsrichtern.

Ausländische Amtsträger (eines Staates oder einer internationalen Organisation) sowie ausländische Abgeordnete sind deutschen Amtsträgern durch das Bundesgesetz zum **OECD-Abkommen** über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 10. September 1996² gleichgestellt. Dieses von allen Mitgliedern der OECD und fünf weiteren Exportnationen

² BGBl II 1998/2327; in Kraft getreten am 19. Februar 1999

vereinbarte Abkommen ("Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions") regelt die folgenden Tatbestände, sofern sie von einem Deutschen im Ausland begangen wurden:

- Die Bestechung ausländischer Amtsträger ist verboten.
- Die Bestechung ausländischer *Abgeordneter* im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichem Verkehr ist ebenfalls verboten.
- Juristische Personen müssen für die Bestechung ausländischer Amtsträger verantwortlich gemacht werden können – wenn nicht durch Strafen, dann durch "wirksame, angemessene und abschreckende nicht-strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen".
- Bestechungsgelder und die Erträge aus der Bestechung sollen der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen oder Geldsanktionen mit vergleichbarer Wirkung müssen verhängt werden können.
- Unterzeichnerstaaten, die die Bestechung inländischer Amtsträger zur "Vortat" für Geldwäsche erklärt haben, sollen das auch auf Auslandsbestechung ausdehnen.
- Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Buchungen in kritischen Bereichen – wie z.B. Einkauf und Verkauf, Beraterverträge etc. – im Detail – nicht pauschal – zu überprüfen. Betriebsprüfer sind verpflichtet, festgestellte Zahlungen für Bestechung und Vorteilsgewährung der Ermittlungsbehörde zu melden.
- Aufsichtsräte sind verpflichtet, sich jährlich die Einhaltung der Compliance-Systeme des Unternehmens vom Vorstand und vom Chief Compliance Officer vortragen zu lassen.
- Unterzeichnerstaaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Vorgaben weitgehend entsprochen³.

Unternehmen selbst können in Deutschland bisher wegen mangelnder Schuldfähigkeit nicht nach dem Strafgesetzbuch "bestraft" werden, können aber nach dem "Ordnungswidrigkeitengesetz" mit Bußgeldzahlungen bzw. Verfall, Abschöpfung und anderen vermögensrechtlichen Sanktionen in erheblicher Höhe zur Rechenschaft gezogen werden.

Neben dem genannten OECD Antikorruptions-Abkommen werden bald auch **Vorgaben der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des Europarats** relevant für das Geschäftsverhalten deutscher Unternehmen im Ausland sein, insbesondere die "Konvention gegen Korruption" der Vereinten Nationen von 2003⁴, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats von 1999⁵, das

³ Transparency Deutschland ist allerdings der Meinung, dass die von Deutschland anstelle der Einführung eines Unternehmensstrafrechts gewählte Auferlegung einer Geldbuße im Rahmen des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes (OWiG) nicht unbedingt als "wirksame, angemessene und abschreckende Sanktion" angesehen werden kann (auch wenn Instrumente wie Verfall, Abschöpfung und andere vermögensrechtliche Sanktionen einschneidende finanzielle Sanktionen ermöglichen) und fordert zumindest die Aufnahme der relevanten OWiG- Bestimmungen in das Kernstrafrecht.

⁴ Verabschiedet am 31. Oktober 2003, in Kraft getreten am 14. Dezember 2005,

www.unodc.org/unodc/crime_convention_corruption

⁵ Treaty Nr. 173 vom 27. Januar 1999, in Kraft seit 1. Juli 2002, www.conventions.coe.int/Treaty

Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats von 2003⁶ und der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor von 2003⁷. Die Bundesregierung hat diese internationalen Abkommen alle unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Mit dem jüngst veröffentlichten Entwurf des Zweiten Korruptionsbekämpfungsgesetzes sollen eine Reihe von (meist kleineren) Anpassungen der deutschen Gesetze durchgeführt werden, die es Deutschland dann erlauben, diese verschiedenen Übereinkommen zu ratifizieren und auch in Deutschland in Kraft zu setzen⁸.

Auch Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (also von privat zu privat) sind im Kernstrafrecht geregelt. Nach § 299 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

„als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge“.

Ebenso wird bestraft, wer

„im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge“.

Seit dem 30. August 2002 gilt § 299 StGB ebenfalls sowohl für Bestechlichkeit bei deutschen Unternehmen im Ausland wie auch für Bestechung privater Unternehmen im Ausland durch deutsche Unternehmen.

Durch das (zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche) Zweite Korruptionsbekämpfungsgesetz wird aller Voraussicht nach § 299 StGB dahingehend erweitert werden, dass neben dem bisher alleinigen Schutz des Wettbewerbes auch der Schutz des Unternehmens vor pflichtwidrigen Handlungen Angestellter in den Mittelpunkt gestellt wird.

Steuerliches Abzugsverbot von Bestechungszahlungen. Während in der Vergangenheit Bestechungszahlungen im Ausland steuerlich abgesetzt werden konnten, erstreckt sich das Verbot, solche Zahlungen steuerlich abzusetzen, seit 1999 gem. § 4 Abs.5 Satz 1 Nummer 10 EStG⁹ auch auf Bestechungszahlungen im Ausland.

⁶ Treaty Nr. 191 vom 15. Mai 2003, in Kraft seit 1. Februar 2005, www.conventions.coe.int/Treaty

⁷ Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (Amtsblatt L 192 vom 31.07.2007)

⁸ Mit Ausnahme der UN-Konvention: Vor ihrer Ratifizierung muss § 108e StGB zur Abgeordnetenbestechung erweitert werden, aber diese Änderung hat die Bundesregierung nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf behandelt, sondern zunächst einer Initiative aus dem Parlament vorbehalten.

⁹ Einkommensteuer-Gesetz 2007 (2002):

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(1) bis (4)...

(5) (1) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1-9.....

10. (1) die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. (2) Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteue-

Seither ist es generell verboten, Bestechungszahlungen oder die damit zusammenhängenden Aufwendungen vom Gewinn abzuziehen. In der selben Vorschrift hat der Gesetzgeber die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden angewiesen, Verdachtsmomente auf Bestechung den Finanzbehörden mitzuteilen; ebenso sind die Finanzbehörden angewiesen, Verdachtsmomente auf eine (Korruptions-) Straftat oder –Ordnungswidrigkeit der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Dadurch hat sich die Entdeckungsgefahr von Auslandsbestechungshandlungen wesentlich erhöht.

Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr ist mithin gesetzwidrig, gleichgültig, ob Amtsträger, Abgeordnete oder Beauftragte privater Unternehmen die Partner sind. Wer argumentiert „Es geht nicht ohne Bestechung“, der setzt sich über geltende Gesetze hinweg und entscheidet sich ausdrücklich für gesetzwidriges Verhalten.

Das Risiko korrupter Unternehmen, entdeckt und verfolgt zu werden, hat sich auch dadurch erhöht, dass über das OECD-Abkommen viele andere Staaten aktiver gegen Korruption vorgehen als das früher der Fall war, und dass deutsche Unternehmen mehr und mehr damit rechnen müssen, für ihre gesetzwidrigen Handlungen in anderen Staaten von den dortigen Justiz- und Kontrollorganen zur Rechenschaft gezogen zu werden, mit Strafen ebenso wie mit zum Teil hohen Bußgeldern und Ausschreibungsaußschlüssen, ganz abgesehen von Schadensersatzansprüchen der dortigen Behörden und etwaiger Mitbewerber bei Ausschreibungen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine kürzliche Umfrage der Control Risks Deutschland GmbH bei 240 Managern internationaler, in Ost- und Südosteuropa tätiger, Unternehmen zu verweisen, bei der u.a. folgende signifikante Ergebnisse herauskamen:

- 44% der Manager haben "persönliche Erfahrungen mit Beschleunigungszahlungen", und 24% bei der "Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge" gemacht;
- 55% haben bestätigt, dass Korruption ein integraler Bestandteil des Geschäftslebens ist; aber
- 86% (!) haben erklärt, dass es dennoch möglich ist, auch ohne Korruption geschäftlich erfolgreich zu sein.

5. Wie kann man gegen Auslandsbestechung vorgehen?

Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung und –bekämpfung fallen in zwei Kategorien – Repression und Prävention. **Repression** obliegt in erster Linie dem Staat, und zwar durch Anwendung der Straf- und Ordnungswidrigkeits-Gesetze und Durchsetzung zivil-, verwaltungs- und arbeitsrechtlicher Sanktionen. Ein weiteres wirksames Repressions-Instrument wäre der Ausschluss korrupter Unternehmen von zukünftigen Vergabeverfahren durch ein öffentliches Zentralregister, dieses Instrument wird aber bisher in Deutschland nur sehr eingeschränkt auf Länderbasis angewendet.

Präventionsmaßnahmen sind im Prinzip gleichermaßen von Staat und Verwaltung wie von privaten Unternehmen als essentieller Teil ihres Risikomanagements gefordert. Im Rahmen der Auslandsbestechung wird hier vor allem auf die Maßnahmen

rungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen. (3) Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit. (4) Diese unterrichten die Finanzbehörde von dem Ausgang des Verfahrens und den zugrunde liegenden Tatsachen; usw.

bei privaten Export-Unternehmen eingegangen. Entscheidend ist hier die Einführung und Einhaltung von angemessenen **Unternehmensleitsätzen und Verhaltensregeln** einerseits und wirksamen **Kontroll- und Compliance-Strukturen** andererseits.

Die **Unternehmensleitsätze (Codes of Conduct)** sollten die Verpflichtung auf Integrität und ethisches Verhalten, mit ausdrücklicher Thematisierung der Korruption und dem Hinweis auf die Vorbildfunktion der Geschäftsführung enthalten; gefordert sind klare Regeln für alle Mitarbeiter über den Umgang mit Lieferanten und Auftraggebern, über den Umgang mit Geschenken, Bewirtung und ähnlichem, und insbesondere über die Einschaltung von Agenten und Beratern; in letzterer Hinsicht sind besonders Sorgfalt bei deren Auswahl ("due diligence"), klare Aufgabenstellung und Aufgabenbeschreibung, angemessene (begrenzte) Vergütung nur für legitime, tatsächlich geleistete Arbeit und Zahlung nur auf Namenskonten gefordert.

Kontroll- und Compliance-Strukturen umfassen normalerweise eine Schwachstellen-Analyse, Vorsorge am Arbeitsplatz wie 4-Augen-Prinzip, Rotation und Aufgabentrennung, die Entwicklung von Korruptions-Indikatoren ("Red Flags"), zentrale betriebliche Steuerung aller Verträge mit Agenten und Beratern (einschließlich vollständiger Agenten- oder Beraterlisten und Genehmigungspflicht), effektive interne und externe Kontrollorgane, eine Hotline für (auch anonyme) Hinweise, Ermunterung und Schutz von Hinweisgebern, eine(n) interne(n) Antikorruptionsbeauftragte(n) und/oder einen externen Ombudsman (ein Rechtsanwalt kann Vertraulichkeit zusichern), und die systematische und konsequente Umsetzung von Sanktionen. Regelmäßige Sensibilisierung aller Mitarbeiter, die Kommunikation von Hilfsangeboten für Mitarbeiter (die sich informieren wollen oder sich bereits verstrickt haben) und ein Risiko Reporting System sind ebenfalls notwendige Bestandteile einer wirksamen Compliance-Struktur.

Transparency International hat im Jahr 2003 seine gemeinsam mit Social Accountability International (SAI) und einer Reihe international tätiger Unternehmen erarbeiteten **"Business Principles for Countering Bribery"** als umfassendes Referenzsystem von bewährten Praxisstandards für die Bekämpfung von Korruption vorgestellt. Die Business Principles sind über die Website von Transparency International (www.transparency.org) abrufbar.¹⁰

Im Jahr 2004 legte Transparency International beim World Economic Forum in Davos die **"Business Principles for Countering Bribery in the Engineering and Construction Industry"** vor, die von einer Reihe namhafter globaler Unternehmen unterschrieben wurden. In diesem Papier haben sich Akteure in einem wichtigen Sektor zu ethisch fundiertem Verhalten verpflichtet. Wenn diese Verpflichtung von den wichtigsten "global players" in diesem Sektor unterschrieben ist, können sich Exporteure Erpressungsversuchen eines Auftraggebers erfolgreicher in dem Bewusstsein widersetzen, dass auch ihre Konkurrenten sich gleichermaßen verpflichtet haben. Eine solche Regelung könnte auch in anderen Sektoren der Wirtschaft beispielgebend wirken.

¹⁰ Eine deutsche Version der Business Principles unter dem Namen "Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption" ist auf der Website von Transparency Deutschland abrufbar (www.transparency.de).

Der von Transparency International entwickelte **Integritätspakt**¹¹ hat sich als ein wirksames Instrument zur Korruptionsvermeidung international bewährt¹². Wesentliche Bestandteile des Integritätspaktes sind (i) die gegenseitigen Verpflichtungen (also des Auftraggebers wie aller Bieter) zum Verzicht auf Korruptionshandlungen, (ii) die Offenlegung aller Zahlungen etc. von Bietern an Dritte, (iii) die Unterwerfung der Bieter unter konkrete Sanktionen (Verlust des Auftrags, Verfall der Bietersicherheiten, Schadensersatzpflicht und Ausschluss von zukünftigen Auswahlverfahren), und (iv) die Bestellung eines externen unabhängigen Monitors. Die Initiative zur Einrichtung eines Integritätspaktes geht normalerweise von der Behörde aus, die internationale Bieter zur Abgabe von Angeboten für ein Liefer- oder Leistungsgeschäft auffordert, aber niemand hindert internationale Unternehmen daran, gemeinsam – oder parallel – dem Auftraggeber einer internationalen Ausschreibung vorzuschlagen, einen bei diesem Geschäft für alle Bieter verbindlichen Integritätspakt einzuführen.

Aber auch **Maßnahmen des Staates** sind gefordert. Der deutsche Staat in Bund und Ländern hat sich bei allen Maßnahmen, die der Korruption im Ausland Einhalt gebieten sollen, lange sehr zurückgehalten. Transparency Deutschland mahnt jene Punkte an, die rasch verändert und den internationalen Notwendigkeiten angepasst werden können und müssen:

- Die Durchsetzung der **OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen** (insbesondere des Kapitels VI. "Bekämpfung der Korruption") durch die beim Bundesministerium für Wirtschaft geführte Nationale Kontaktstelle muss intensiviert werden.
- Die Aufsichts- und Kontrollfunktionen der deutschen **Börsen** über die dort gehandelten Unternehmen müssen ausgeweitet und intensiviert werden.
- Der **Deutsche Corporate Governance Kodex** hat sich dem Thema Korruptionsprävention bisher nur langsam gestellt. Erst 2007 hat die Kommission den Begriff *Compliance* in den Kodex aufgenommen und definiert. Nunmehr ist klargestellt, auch wenn Korruption nicht ausdrücklich thematisiert ist, dass Vorstand und Aufsichtsrat sich aktiv nicht nur um die Einhaltung der Gesetze, sondern auch um die Beachtung der betrieblichen Richtlinien kümmern müssen, die der Einhaltung der Gesetze dienen. Es wird sich zeigen, ob die deutschen Unternehmen dieses Signal aufgreifen und ihre Aktivitäten zur konsequenten Vermeidung und Bekämpfung von Korruption erweitern und verbessern werden.
- Auch international hat Deutschland 2007 zusammen mit seinen G 8 - Partnern ausdrücklich seine Verpflichtung bekräftigt, die Korruptionsbekämpfung national und international zu verstärken. Im **G 8 - Schlussdokument**¹³ nehmen die Punkte breiten Raum ein, die einer verbesserten Bekämpfung der Auslands-korruption gewidmet sind. Die G 8 - Staaten erklären die Korruptionsbekämpfung zu einer ihrer wichtigsten Aufgaben und bekennen, dass die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der Bestechung zahlreicher, im einzelnen genannter Maßnahmen bedarf, die sowohl das Inland als auch die internationale Zusammenarbeit (also auch über den Rahmen der G 8 - Staaten hinaus) betreffen. Die deutsche Politik wird sich an diesem Handlungskatalog messen lassen und zeigen müssen, wie ernsthaft sie an der Erfüllung dieser öffentlichen Versprechen arbeitet.

¹¹ www.transparency.org/global_priorities/public_contracting/integrity_pacts

¹² Z.B. beim Bau des internationalen Flughafens Berlin-Brandenburg in Berlin-Schönefeld

¹³ www.bundesregierung.de

- Deutschland muss den Kampf gegen Korruption im In- und Ausland auch durch die baldige Einrichtung eines **Zentralregisters** korrupter Unternehmen unterstützen, so dass in Zukunft der Korruption schuldige Unternehmen nicht fraglos an neuen öffentlichen Auftragsvergaben teilnehmen können. Das Zentralregister muss auch klare Fälle nachgewiesener Auslandsbestechung berücksichtigen. Deutschland sollte dabei die Erfahrungen der Weltbank mit dem Korruptions-Register nutzen.
- Deutschland muss dafür sorgen, dass die **Euler Hermes Kreditversicherungs-AG** als Mandatar des Bundes bei Verdacht auf Korruption bei einem Unternehmen, das bereits Deckung für Exportgeschäfte erlangt hat oder sich um neue Deckungszusagen bewirbt, "enhanced due diligence" durchführt. Das bedeutet, dass besonders sorgfältig geprüft wird, ob bei bereits gedeckten oder zu deckenden Geschäften Korruption beim Geschäftsabschluss vorgelegen hat. Bei Nachweis tatsächlicher Korruptionshandlungen muss sie die ihr zustehenden Rechtsmittel einsetzen, also unter Umständen den Deckungsvertrag annullieren, Strafantrag stellen oder bei Neugeschäften die Deckung verweigern, wenn eine erneute „enhanced due diligence“ dazu Anlass gibt.¹⁴

Die **Bundesländer** müssen der Bekämpfung der Auslandsbestechung mehr Aufmerksamkeit zuwenden, den Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen und ebenfalls Landes-Zentralregister einrichten.

¹⁴ Transparency Deutschland hat sich bereits seit 1999 aktiv darum bemüht, dass Exportkreditversicherungen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn Geschäfte nachweislich durch Korruption zustande gekommen sind.